

Stellungnahme Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung

Die Stellungnahme wurde am 02. Jul 2026 um 19:16:56 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Geschäftsstelle
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.arp@be.ch
Telefon: +41 31 633 75 11

Teilnehmeridentifikation:

168228

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die digitale Transformation stellt die Gemeinden bekanntlich vor grosse Herausforderungen. Gemeinsame digitale Infrastrukturen – entweder interkommunale oder nicht zuletzt auch über die Grenzen der Staatsebenen hinweg genutzte – werden immer wichtiger. Insofern ist es aus Sicht des VBG richtig, dass Mittel zur Verfügung stehen, welche dazu dienen, solche Lösungen anzuschieben oder zu ermöglichen, die einen breiten Nutzen stiften, die die Bedürfnisse vieler Gemeinden abdecken und die den Gemeinden und dem Kanton dienen. Gerade im Rahmen der digitalen Transformation der Verwaltungen zeigt sich, dass der «Staat» aus mehreren Ebenen besteht und gemeinsame Lösungen in der Regel sowohl den Gemeinden als auch dem Kanton dienen. Mit dem Umstand, dass sich der Kanton – über den Finanzierungstopf – zu gleichen Teilen wie die Gemeinden an der Finanzierung solcher Projekte beteiligen würde, anerkennt er seine Mitverantwortung, die digitale Transformation auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Die Gemeinden, aber auch der Kanton profitieren davon, wenn effiziente und durchgängige Lösungen initiiert und umgesetzt werden können. Zudem ist es so, dass der Kanton teilweise auch schlicht darauf angewiesen ist, dass die kommunale Ebene die digitalen Entwicklungsschritte mitgehen können, wenn er selbst gewisse Digitalisierungsschritte gehen will (z.B. eVRP). Die Änderung im DVG ist kurz und enthält im Wesentlichen nur den Grundsatz des Bestehens des «Finanzierungstopfs» sowie der paritätischen Speisung dieses Instruments durch Kanton und Gemeinden. Wichtig wird die konkrete Umsetzung des Instruments sein. Auf Verordnungsebene wird zu regeln sein, wie das Management des Finanzierungstopfs organisiert ist (Wer ist für was zuständig? Welche Projekte werden unterstützt? Wie funktioniert die Unterstützung und die Projektauswahl? Welches sind die Kriterien für die Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben und nach welchem Prozess gestaltet sich die Vergabe der Mittel?). Die Umsetzung ist so zu konkretisieren, dass die Interessen der Gemeinden angemessen eingebracht und berücksichtigt werden können. Bereits im Gesetz ist aber richtigerweise vorgesehen, dass über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem «Topf» der Kanton und die politischen Gemeinden gemeinsam entscheiden werden. Da die Verordnung für die Gemeinden von grosser Bedeutung ist, wird nach Vorliegen des Verordnungsentwurfs eine Vernehmlassung durchgeführt werden müssen. Damit ist gewährleistet, dass die Interessen der Gemeinden auch hinsichtlich der Umsetzung des Instruments eingebracht werden können. Der VBG ist überzeugt, dass eine Vielzahl von Projekten und Vorhaben vorhanden ist, die sinnvoll aus dem Topf unterstützt werden können, wodurch sie beschleunigt oder allenfalls sogar erst ermöglicht werden.. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen öffnet sich ein weites Panorama an möglichen Projekten, die für den Kanton und die Gemeinden grossem Nutzen stiften könnten. Zudem sehen wir gerade auch im Bereich der (nach Möglichkeit gemeinsamen) Basisdienste einen zentralen Ansatz, die digitale Transformation sinnvoll voranzubringen, und das mit für die Gemeinden und den Kanton «gebündelten» Kosten.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Der Gesetzesentwurf nennt den Maximalbeitrag der Gemeinden (jährlich CHF 2 pro Einwohner/in). Der damit mögliche Finanzrahmen erscheint angesichts der Herausforderungen und im Vergleich zu den entsprechenden Lösungen anderer Kantone angemessen. Der jeweils aktuelle jährliche Beitrag der Gemeinden würde in der Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt, was eine relativ flexible Anpassung an unterstützungswürdige Projekte und Vorhaben erlaubt. Das Instrument mit einer raschen, relativ einfachen Entscheidstruktur ist gerade für den Digitalisierungsbereich interessant. Der «Finanzierungstopf» würde befristet auf zehn Jahre eingeführt. Eine solche Befristung kann akzeptiert werden, da die Entwicklung im Digitalisierungsbereich mit hoher Geschwindigkeit erfolgt und nicht absehbar ist, welche Bedürfnisse in zehn Jahren bestehen. Fazit: Der VBG unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung des DVG. Er wird sich mit Interesse auch zu den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene äussern, die angesichts ihrer Bedeutung den Gemeinden in einem Vernehmlassungsverfahren zu unterbreiten sind. Kleinstkörperschaften Verschiedentlich ist im Zusammenhang mit dem DVG das Anliegen geäussert worden, Ausnahmemöglichkeiten für Kleinstkörperschaften zu schaffen. Für sehr kleine Körperschaften mit eingeschränkten Aufgaben (z.B. kleine Schwellenkorporationen, Bäuerten, allenfalls sehr kleine Bürger- oder Kirchgemeinden) stellt sich tatsächlich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, die gleichen – teilweise hohen – Anforderungen zu stellen. Der VBG regt deshalb an, im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zu prüfen, inwieweit im DVG für Kleinstkörperschaften Ausnahmetatbestände geschaffen werden können.	
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort